Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594), des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BG Bl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BG Bl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAU NVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977(BG Bl. I S. 1763), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 25. MRZ. 1982 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO
Zulässig sind Wohngebäude
Ausnahmsweise können nur kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig

Baugrenze

z.B. **0,4** Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO

offene Bauweise (nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrweg
Höhenpunkt
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie (Auch Abgrenzung untersch. Nutzung)

Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 11 BBauG

Wohnweg

Sichtflächen sind oberhalb von 0.60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten

öffentliche Grünfläche — Kinderspielplatz

P öffentliche PKW-Stellplätze

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver-und Entsorgungsunternehmen

Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen — Ⓤ Umformerstation

M öffentlicher Stellplatz für Müllbehälter

B. Sonstige Darstellungen

Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

abgesenkter Bordstein

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 25. MRZ. 1982

H. Siebel-Achenbach — Stellv. Bürgermeister
Franz Galle — Ratsmitglied
W. Klaas — Schriftführer